

Dez. 2 Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1427/25

Titel der Drucksache

Frei ins Freibad

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

Auf die Stellungnahmen zu DS 1052/23, 1266/23, 1355/23 sowie 1520/23 wird verwiesen.

Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass eine Stadtratsbeteiligung bei der Eintrittspreisgestaltung der SWE Bäder GmbH (SWE B GmbH) grundsätzlich nicht erforderlich ist, da entgegen der Sachverhaltsdarstellung kein Anwendungsfall des § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO vorliegt. Die vorliegende Beschlussfassung ist demgemäß nur möglich, wenn die der SWE B GmbH entstehenden Mindereinnahmen vollständig ausgeglichen werden. Hierzu muss die Finanzierung über den städtischen Haushalt gesichert sein. Derzeit stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Zudem bedarf es zur Abrechnung der Leistungen entsprechende vertragliche Regelungen zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der SWE B GmbH. Deren Umsetzung muss im Vorfeld insbesondere hinsichtlich (beihilfe-) rechtlicher Rahmenbedingungen geprüft werden. Diese Prüfung und anschließende eventuelle Umsetzung sind im verbleibenden Zeitrahmen von der vorgesehenen Beschlussfassung bis zum Sommerferienstart am 28.06.2025 (3 Tage) nicht realisierbar.

Weiterhin ist der Nachweis, ob die betreffenden Kinder und Jugendlichen ihren Wohnsitz in Erfurt haben, für die SWE B GmbH eine große Herausforderung.

Der Beschlusspunkt 02 der DS 1427/25 verstößt außerdem gegen § 58 ThürKO und § 26 ThürGemHV. Die stetige Erfüllung der Aufgaben der Landeshauptstadt Erfurt ist zu sichern. Dabei ist sparsam und wirtschaftlich zu verfahren (§ 53 Abs. 2 ThürKO). Die Vorschrift des § 26 ThürGemHV – Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben - stellt auf die genannten Grundsätze sowie die Regelungen der sachlichen sowie zeitlichen Bindung der Ausgabemittel ab. Im Rahmen des Haushaltsvollzugs sind nach § 58 ThürKO nur sachlich und zeitlich unabwiesbare über-/außer-planmäßige Ausgaben zulässig. Bezüglich der Prüfung der Unabwiesbarkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dies gilt insbesondere bei der Beurteilung von Sachverhalten im freiwilligen Aufgabenbereich. **Der Tatbestand der "Unabwiesbarkeit" ist mit der DS 1427/25 nicht erfüllt und damit ist die über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung bzw. Ausgabe rechtswidrig!**

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen sind die Beschlussvorschläge abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert
Unterschrift Beigeordneter

02.06.2025
Datum